

112. 1. Hat die in §. 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 179) dem Emittenten von Wertpapieren auferlegte Verpflichtung, der Steuerbehörde vor der Auflegung der Papiere zur Zeichnung Anzeige zu erstatten, das Vorhandensein urkundlich ausgefertigter Wertpapiere zur Voraussetzung?

2. Erstreckt sich die Anzeigepflicht auch auf die Fälle der Simultangründung von Aktiengesellschaften und auf Fälle nicht öffentlicher Zeichnung?

II. Straffenat. Urtr. v. 12. Juni 1888 g. R. u. Gen. Rep. 1272/88.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Durch das Urteil des Schöffengerichtes zu Berlin, Abt. 88, vom 27. Oktober 1887 sind die Angeklagten wegen Zuwiderhandelns gegen §. 4 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, 29. Mai/3. Juni 1885 zu Strafe verurteilt. Auf die von der Staatsanwaltschaft wegen

Modalitäten der Strafbemessung und von den Angeklagten wegen nicht erfolgter Freisprechung eingelegte Berufung hat die Strafkammer die Angeklagten von der Anklage freigesprochen. Die Freisprechung wird von der Staatsanwaltschaft und von der Steuerbehörde angefochten, und es ist gemäß §. 136 Abs. 2 G.B.G.'s von der Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen.

Den Rechtsmitteln war Folge zu geben.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsurtheiles haben in einer notariellen Verhandlung vom 28. Januar 1884 24 Personen, zu welchen die 16 Angeklagten gehören, eine Aktiengesellschaft unter der Firma „D. C.-Bank“ mit dem Sitze in Berlin errichtet, unter Festsetzung des Grundkapitales auf 250 000 *M* in Aktien auf den Inhaber zu 500 *M*. Der Gesellschaftsvertrag entspricht überall den Erfordernissen der Artt. 208. 209 H.G.B.'s in der hier maßgebenden Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870. In einer sofort darauf stattgehabten zweiten notariellen Verhandlung vom 28. Januar 1884 erkannten dieselben 24 Personen an, daß sie die alleinigen Zeichner des Grundkapitales wären; es wurde gleichzeitig die konstituierende Generalversammlung abgehalten und von dem in derselben gewählten Vorsitzenden unter Vorlegung eines besonderen Zeichnungsscheines konstatiert, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß auf jede Aktie 10% eingezahlt wären. Die Generalversammlung faßte demnächst einen diese Thatfache feststellenden Beschluß. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister eingetragen. Aktien und statutenmäßige Quittungsbogen (Interimscheine) sind bisher nicht ausgegeben worden, sondern Interimsquittungen über die geleisteten Einzahlungen. Zu Stempelabgaben ist die Aktiengesellschaft bisher nicht herangezogen worden. Der Steuerbehörde ist über die bevorstehende Zeichnung der Aktien eine Anzeige nicht gemacht.

Das Schöffengericht findet in der unterlassenen Anzeige ein Zuwiderhandeln gegen §. 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes, welcher in den Fassungen vom 1. Juli 1881 und 3. Juni 1885 übereinstimmend dahin lautet:

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe

eines von dem Bundesrate zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Strafkammer erachtet diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar; aber die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe erweisen sich als nicht haltbar.

Zunächst wird im angefochtenen Urtheile auszuführen versucht: es handle sich vorliegend nicht um Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881; das Gesetz bezeichne überall mit diesem Ausdrucke Urkunden, also ausgefertigte Schriftstücke, während im vorliegenden Falle weder Aktien noch Interimscheine ausgefertigt seien. Diese Ausföhrung beruht auf einem Mißverständnisse. Die Stempelabgabe von Wertpapieren setzt unzweifelhaft das Vorhandensein von Urkunden voraus, sie kann nur von fertigen Urkunden erhoben werden. Der §. 4 des Reichsstempelgesetzes hat aber nicht den Moment im Auge, in welchem ausgefertigte Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Art besteuert werden können, sondern er spricht von dem Momente, in welchem eine Aufforderung zur Zeichnung auf Wertpapiere ergeht. In diesem Zeitpunkte sind aber der Regel nach ausgefertigte Urkunden noch nicht vorhanden. Wenn beispielsweise eine Korporation eine Anleihe aufnehmen will und zur Zeichnung auffordert, so ist es durchaus nicht erforderlich, daß zur Zeit der Aufforderung die für den Verkehr bestimmten Schuldscheine schon fertig bereit liegen; anderenfalls wären die nicht unbedeutenden Kosten der Herstellung, wenn die Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hat, nutzlos aufgewendet. Die Ausgabe von Aktien erfolgt erst nach deren Vollzahlung (Art. 222 Nr. 1 der Novelle vom 11. Juni 1870, Art 226 Nr. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884); es erscheint daher in den meisten Fällen zwecklos, schon vor der Aufforderung zur Zeichnung auf Aktien die Aktienurkunden ausfertigen zu lassen. Für die in §. 4 des Reichsstempelgesetzes vorgesehene Kontrollmaßregel ist es daher ohne allen Belang, ob die Papiere, deren Ausgabe beabsichtigt wird, bereits fertiggestellt sind oder nicht.

Die von der Strafkammer für ihre Auffassung herangezogenen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Reichsoberhandelsgerichtes handeln nicht von einer Zuwiderhandlung gegen §. 4, sondern von einer Verletzung der Verpflichtung zur Versteuerung, welche allerdings vor der Anfertigung von Urkunden nicht statt hat. Übrigens spricht das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 28. März 1876 von einem

Programme, „in welchem angekündigt wurde, daß fünf Millionen Rubel Obligationen zur öffentlichen Subskription aufgelegt würden“ (Bd. 20 S. 249) und bemerkt dazu (S. 255): „Es ist völlig unerheblich, ob die Obligationen wirklich schon zur Zeit des Programmes gedruckt existierten oder nicht.“ Danach ist also zur Auslegung behufs Zeichnung die Existenz ausgefertigter Urkunden unwesentlich.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus wäre es auch nicht zu verstehen, wie er dazu kommen sollte, in §. 4 einen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in welchen die Papiere bereits ausgefertigt sind, und den übrigen. Die Bestimmung des §. 4 bezweckt nach den Motiven (Nr. 59 der Druckf. des Reichstages für 1881 S. 27) den Behörden die Kontrolle der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht, namentlich auch in bezug auf die successiven Einzahlungen bei Interimsscheinen, zu erleichtern. Sollte die Bestimmung nur für den Fall, daß ausgefertigte Urkunden vorhanden sind, Platz greifen, so wäre sie leicht dadurch illusorisch zu machen, daß die Urkunden erst nach der Zeichnung ausgefertigt werden.

Die Worte des §. 4 „oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird“ sprechen keineswegs, wie die Strafkammer meint, für ihre Ansicht; weitere Einzahlungen auf Aktien können auch gefordert werden, ehe die Aktien fertig sind, ja selbst, ohne daß deren baldige Anfertigung in Aussicht genommen wird. Ebenso wenig trifft die Folgerung zu, welche die Strafkammer aus dem Gebrauche des Wortes „Stücke“ in §. 4 Abs. 1 ziehen will; das Gesetz fordert die Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke, deren Ausgabe beabsichtigt wird, die Absicht kann aber schon vor Ausfertigung der Papiere bestehen. Danach konnte auch das in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 15. September 1885 (Centralbl. S. 417) zu §. 4 vorgeschriebene Formular o Spalten für Gattung, Stückzahl, Serie, Littera und Nummern der anzumeldenden Wertpapiere auswerfen. Die Anmeldung wird dazu ausdrücklich nur als „vorläufige“ bezeichnet, und es wird, wenn später in diesen Einzelheiten Änderungen vorgenommen werden, eine ergänzende und berichtigende nachträgliche Anmeldung nicht ausgeschlossen sein.

Der Strafkammer kann auch darin nicht beigetreten werden, daß nach der von ihr bekämpften Auffassung das Wort „Wertpapiere“ in Abs. 2 des §. 4 in einem anderen Sinne gebraucht sei, als in Abs. 1.

Der Sinn des Wortes ist vielmehr überall im Gesetze derselbe; der Begriff wird in Abs. 2 des §. 4 nur eingeschränkt durch den Relativsatz „welche . . . datiert sind“, sodaß sich Abs. 1 auf alle stempelpflichtigen inländischen Wertpapiere, Abs. 2 dagegen auf den durch den Relativsatz begrenzten Teil derselben bezieht.

Vergeblich versucht die Strafkammer zu Gunsten ihrer Auffassung zu verwerten, daß der Bericht der Kommission des Reichstages (Nr. 162 der Druckf. des Reichstages für 1881 S. 8) hervorhebt, daß nach den Vorschlägen der Kommission die Ausgabe des Papierses anstatt der Ausstellung desselben für die Stempelspflichtigkeit maßgebend sein soll. Denn der §. 4 Abs. 1 handelt von einem Zeitpunkte, welcher regelmäßig nicht nur der Ausgabe, sondern auch der Ausstellung des Papierses vorangeht; er spricht zwar von stempelpflichtigen Papieren, bezeichnet mit diesem Ausdrucke aber die Papiere, welche, wenn sie der bestehenden Absicht gemäß ausgegeben werden, der Stempelabgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, und unter „Emittent“ im §. 4 ist derjenige zu verstehen, welcher die Emission beabsichtigt.

Richtig ist, daß weder die in den Zeichnungsscheinen abgegebenen Erklärungen der Angeklagten, noch die von denselben in der Errichtungsurkunde niedergelegte Versicherung, daß 10% auf die gezeichneten Aktien eingezahlt worden seien, als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881 angesehen werden können; Wertpapiere sind aber die Aktien, auf welche Zeichnungen und Zahlungen gefordert worden sind.

Danach erscheint die Annahme des Berufungsrichters, nach welcher §. 4 a. a. O. auf den Fall, daß Wertpapiere bereits urkundlich bestehen, zu beschränken ist, unbegründet.

2. Die Freisprechung ist aber auch auf die Erwägung gestützt, daß die Angeklagten im Sinne des Gesetzes weder als Emittenten, noch als solche anzusehen seien, welche Papiere zur Zeichnung aufgelegt haben. Wenn, so wird ausgeführt, die Gründer das Aktienkapital bei der Errichtung der Gesellschaft übernommen haben und es zur Ausstellung von Aktien, Interimsscheinen oder Quittungsbogen überhaupt nicht komme, dann sei für die Anwendung des Gesetzes keine Grundlage gegeben; wo die Stempelabgabe, wie hier, überhaupt nicht begründet sei, könne naturgemäß auch nicht von einer nach dem Zwecke des §. 4 die demnächstige Erhebung der Stempelabgabe erleichternden und sichernden

Kontrolle und einer dieserhalb gebotenen Anzeigepflicht die Rede sein; die Ausdrücke „Emittent“, „Emission“, „zur Zeichnung auflegen“ seien in dem geschäftsgebräuchlichen, börsengängigen Sinne aufzufassen; im Geschäftsverkehre habe sich der Begriff der „Emission“ oder „Begebung“ nur für solche Fälle entwickelt, in welchen man sich betreffs Unterbringung einer größeren Menge von freierten Wertpapieren, Schuldschreibungen einer Anleihe, Aktien u. s. w. an das Publikum wende, das heißt öffentlich zur Beteiligung auffordere; in diesem Sinne spreche man auch von Emissionskursen, Emissionshäusern; die Übernahme von Aktien seitens der Gründer in dem Gesellschaftsvertrage (Simultangründung) sei keine Ausgabe von Aktien, aber auch ebensowenig eine Veranstaltung, eine Auflage zur Zeichnung; im Einklange mit der Gestaltung des Geschäftsverkehrs verstehe auch das Aktiengesetz unter „Auflegung zur Zeichnung“ eine öffentliche Ankündigung, durch welche Aktienrechte dem Markte erschlossen, untergebracht und dem Handel zugänglich gemacht werden sollen; auch nach der Novelle vom 11. Juni 1870 sei eine zweifache Art der Aufbringung des Grundkapitales möglich, nämlich: die Übernahme der Aktien durch die Gründer (Simultangründung) und die Aufbringung durch Zeichnung (Successivgründung), nur in dem letzteren Falle finde eine Zeichnung der Aktien im technischen Sinne beziehungsweise ein Auflegen zur Zeichnung statt.

Diese Ausführungen sind nicht überzeugend.

Solange eine Verpflichtung zur Besteuerung von Papieren nicht besteht, kann die Steuerbehörde die Erhebung der Abgabe nicht anordnen; gleichwohl ist eine die eventuelle spätere Erhebung erleichternde und sichernde Kontrolle schon vor Entstehung der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen. Eine solche Kontrolle ordnet §. 4 des Reichsstempelgesetzes an. Sobald die unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Papiere zur Zeichnung aufgelegt werden, kann die Entstehung einer Besteuerungspflicht mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, deshalb hat die Steuerbehörde Anlaß, das fragliche Unternehmen in seinen weiteren Phasen zu verfolgen, das Gesetz giebt ihr diese Aufgabe und ordnet die Anzeige an, um die Kontrolle zu erleichtern.

Das Aktiengesetz spricht weder in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870 noch in der des Gesetzes vom 18. Juli 1884 von „Auflegen zur Zeichnung“ oder von „Emission“ von Aktien. Nach der

Novelle vom 11. Juni 1870 findet auch bei der sogenannten Simultangründung eine „Zeichnung“ des Grundkapitales statt (Art. 209a. 210a). Das Gesetz vom 18. Juli 1884 beschränkt den Begriff der Aktienzeichnung nicht, wennschon es denselben nur auf den Fall der sogenannten Successingründung (Art. 209e) anwendet. Daraus kann aber kein Moment für die Auslegung des §. 4 des Reichsstempelgesetzes entnommen werden, einmal weil die Fassung des §. 4 drei Jahre älter ist, als das Gesetz vom 18. Juli 1884, und außerdem, weil der §. 4 sich nicht ausschließlich auf Aktien, sondern auch auf andere Gattungen von Wertpapieren bezieht.

In der allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, welche in Folge eines Beschlusses des Bundesrates vom 25. September 1885 an die Steuerbehörden der Bundesstaaten ergangen ist (abgedruckt bei Gaupp, Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben, 3. Aufl. S. 102 und bei Neumann, Das Börsensteuergesetz S. 136) wird unter Nr. 6 zu Tarifnummer 4A bemerkt:

Die Übernahme von Wertpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Unternehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifes und ist als solches nach Maßgabe des Übernahmepreises steuerpflichtig.

Damit ist den Behörden keine Anweisung darüber gegeben, wie das Wort „Emittent“ im §. 4 des Gesetzes aufzufassen sei. Auch erhellt nicht, ob eine Begrenzung des Wortes „Emission“ hat gegeben oder nur eine Anwendung auf einen häufig vorkommenden Fall der „Emission“ hat gemacht werden sollen.

Richtig ist, daß die Ausdrücke „Auflegung zur Zeichnung“ und „Emittent“ der Sprache des Börsenverkehrs entnommen sind, und daß der Ausdruck sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Teil der auszugebenden Papiere beschränkt wird. Aus dem Wortlaute folgt indes diese Beschränkung nicht. Sie ist auch keineswegs allgemein üblich. Wie das angefochtene Urteil ausführt, sprechen die Motive zum Aktiengesetze vom 18. Juli 1884 (S. 66. 67) von der eigentlichen Emission als der öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung, deuten also darauf hin, daß der Ausdruck nicht bloß in dem beschränkten Sinne gebraucht wird. Desgleichen besagt das Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 20. April 1875 (Entsch. desselben Bd. 17 S. 206), daß in der

Sprache des Börsenverkehrs der Ausdruck „ausgeben“ oder „emittieren“ sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Teil der Aktien, im Gegensatz zu dem bei der Gründung von einzelnen Personen fest übernommenen oder reservierten Teile des Grundkapitales, beschränkt werde, erachtet also diese Beschränkung nicht in jedem Falle für notwendig, und das Urteil desselben Gerichtes vom 28. März 1876 (Entsch. a. a. O. Bd. 20 S. 255) stellt die „streng juristische“ Bedeutung des Wortes, nach welcher unter Emission schon der Akt der ersten Ausreichung seitens des Ausstellers an einen Dritten verstanden wird, in Gegensatz zu der in der Geschäftssprache üblichen.

Danach ist allerdings die Frage nicht zweifellos, ob im vorliegenden Falle die Aktien im Sinne des §. 4 des Reichsstempelgesetzes als „zur Zeichnung aufgelegt“ und als „emittiert“ aufzufassen sind. Unerheblich ist für die Entscheidung der Frage, daß die bei der Errichtung der Aktiengesellschaft erfolgte Übernahme der Aktien durch die Gründer, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (nach dem 1. Oktober 1885) erfolgt wäre, dem Schlußnotenzwange und dem Anschaffungsstempel nach Tarifnummer 4 A unterlegen haben würde (Nr. 6 c der erwähnten Allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes); denn der §. 4 des Reichsstempelgesetzes bezweckt nur eine Kontrolle des nach den Tarifnummern 1 bis 3 zu entrichtenden Wertstempels. Entscheidend für Bejahung der Frage ist aber der Charakter des §. 4 als einer Kontrollvorschrift. Mit Recht wird in der Revisionschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt, daß die Vorschrift ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie nur in denjenigen Fällen Platz greifen sollte, in denen eine öffentliche Auslegung von Aktien stattfindet. Solche Fälle entziehen sich ohnehin nicht der Kontrolle wachsamere Steuerbehörden. Von praktischer Bedeutung ist die Anzeigepflicht des §. 4 gerade in denjenigen Fällen, in welchen die Aktien von den Gründern allein übernommen oder im engen Kreise persönlich oder geschäftlich miteinander verbundener Personen untergebracht werden. Eine Ausschließung dieser Fälle von der Anzeigepflicht wäre offenbar zweckwidrig, die Kontrollvorschrift würde gerade in denjenigen Fällen, in welchen sie der Steuerbehörde eine Erleichterung gewähren kann, den Dienst versagen. Man würde vergeblich nach einem annehmbaren Grunde suchen, wenn der §. 4 von öffentlicher Auslegung zur Zeichnung spräche.



Danach ist man genötigt, in Übereinstimmung mit dem vom Berufsrichter angezogenen Urteile des sächsischen Oberlandesgerichtes vom 31. Dezember 1885 unter „Auflegen zur Zeichnung“ und unter „Emission“ in §. 4 a. a. O. jede Veranstaltung zu verstehen, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Wertsbetrag stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird. Die Übernahme sämtlicher Aktien, also die vollzogene Zeichnung derselben durch die Gründer ist auch offenbar ein Mehr, als die vom Gesetze vorausgesetzte und schon für ausreichend erachtete Auflegung zur Zeichnung, und ihre Entstehung läßt sich anders als durch Aufforderung der Gründer zur Zeichnung in irgend welcher Form kaum denken.

Vergeblich sucht die Strafkammer gegen diese Ansicht geltend zu machen: Die Kontrollvorschrift des §. 4 setze mindestens voraus, daß eine Emission sicher bevorstehe; bei einer Simultangründung stehe aber nichts dem entgegen, daß die Gründer vor der Registrierung das Unternehmen fallen lassen oder der Richter die Registrierung versage; in solchen Fällen würde eine Anzeige gemäß §. 4 a. a. O. die Steuerbehörde mit einer ganz zwecklosen Arbeit belasten; überdies gewähre die Bekanntmachung über Eintragung einer Aktiengesellschaft alle Grundlagen für die nach §. 4 vorgeschriebene Kontrolle, und zu diesem Zwecke werde, wenigstens in Preußen, die Steuerbehörde von Amts wegen von der Eintragung der Aktiengesellschaft in Kenntnis gesetzt. Allein die Auflegung von Aktien zur Zeichnung für eine noch nicht bestehende Aktiengesellschaft hat auch im Falle der Successivgründung und bei öffentlicher Aufforderung zur Zeichnung nicht immer das Zustandekommen der Gesellschaft zur Folge, das Gesetz geht nur von der erfahrungsmäßigen Regel aus, daß meistens der Zeichnungsaufgabe eine Emission von Aktien folge; eine Sicherheit hierfür fordert es nicht. Danach richten sich die Ausführungen des Urteiles über die Zweckmäßigkeit der vorgeschriebenen Anzeige nicht gegen die hier vertretene Auslegung des §. 4, sondern gegen das Gesetz selbst nach der einen wie der anderen Auslegung.

Im vorliegenden Falle ist eine die Anzeigepflicht begründende Auflegung von Aktien zur Zeichnung vorhanden, denn die Gründer haben im Gesellschaftsvertrage die urkundliche Erklärung abgegeben, daß sie

sämtliche Aktien zu bestimmten Teilen übernehmen. Die Auflegung und die Emission der Aktien ist von sämtlichen Gründern erfolgt. Der objektive Thatbestand des §. 4 Abs. 1 a. a. O. liegt also vor. Die Verhängung der in §. 4 Abs. 3 angedrohten Ordnungsstrafe erfordert nicht die Feststellung von dolus oder culpa.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 390.

Die Straffälligkeit der Angeklagten steht daher außer Frage, soweit ihnen nicht etwa ein besonderer Schuld- oder Strafausschließungsgrund zur Seite steht.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles und der Feststellungen desselben.